

Satzungsvergleich ALT/NEU

WASSERVERSORGUNGSSATZUNG

<u>ALT</u>	<u>NEU</u> I. Nachtrag
§ 25 - Grundstücksanschlusskosten	§ 25 - Grundstücksanschlusskosten
Absatz 1	Absatz 1
Der Aufwand für die Herstellung, <u>Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung</u> der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.	Der Aufwand für die Herstellung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
	Absatz 2
	<u>Der Aufwand für die Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen wird von der Stadt getragen. Falls die notwendigen Aufwendungen durch Maßnahmen oder Wünsche des Grundstückseigentümers verursacht werden, trägt dieser die Kosten für die Anschlussleitungen.</u>
Absatz 2	Absatz 3
wird neu	
Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.	
Absatz 3	Absatz 4
wird neu	
Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum auf diesem.	
Absatz 4	Absatz 5
wird neu	
Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.	Die Durchführung der <u>Maßnahmen</u> nach Abs. 1 <u>und Abs. 2 Satz 2 können</u> von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.

